

AGB TRANSPORT*Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport- & Speditionsdienstleistungen*

Stand: April 2026

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Groß Transport- und Handels GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern bei der Erbringung von Transportdienstleistungen auf der Straße, insbesondere dem Transport von Flüssigkeiten im Tankfahrzeug und per Tankcontainer. Sie gelten ergänzend zu den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, u. a. UGB, ABGB, CMR-Übereinkommen sowie den jeweils anwendbaren lebensmittel-, futtermittel- und fahrgutrechtlichen Regelungen.

§ 1 – Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Transportleistungen, die der Auftragnehmer für Unternehmer im Sinne des § 1 UGB erbringt. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber eigene AGB verwendet, sofern diesen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
- 1.2 Maßgebend für den Inhalt und die Ausführung des Transportauftrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Bei internationalen Transporten finden – soweit anwendbar – die Bestimmungen des CMR-Übereinkommens sowie sonstige einschlägige internationale Regelwerke vorrangig Anwendung.

§ 2 – Vertragsschluss und Auftragserteilung

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch tatsächliche Übernahme des Transportgutes zustande.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Auftragserteilung vollständige und korrekte Angaben zu Versandadresse, Empfängeradresse, Art und Gewicht der Sendung, Gefährlichkeit des Gutes sowie besondere Transportanforderungen zu machen.
- 2.4 Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für alle Schäden und Mehrkosten, die aus unvollständigen oder unrichtigen Angaben entstehen.
- 2.5 Sofern der Auftraggeber die Behandlung der Güter nach einem Qualitätssicherungssystem (GMP+ oder PASTUS+) wünscht, ist dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich samt Angabe der Produktgruppennummer (IDTF-Nr.) anzuführen. Ohne diese Angabe wird der Transport ohne besondere Qualitätssicherungsanforderungen durchgeführt.

§ 3 – Transportdurchführung

- 3.1 Der Auftragnehmer führt Transportaufträge mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt aus. Die Routenwahl liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.
- 3.2 Liefer- und Abholtermine sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. Verzögerungen durch Verkehr, Witterung, behördliche Maßnahmen oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände begründen keine Haftung.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zugelassene Subunternehmer einzusetzen. Er haftet für deren Handlungen wie für eigene.
- 3.4 Der Auftragnehmer setzt für Lebensmittel- und Futtermitteltransporte Fahrzeuge und Tankbehälter ein, die den jeweils anwendbaren lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- 3.5 Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 4 – Pflichten des Auftraggebers

4.1 Produktinformation und Deklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor oder bei Auftragserteilung vollständige und richtige Angaben zu machen, insbesondere:

- Korrekte Produktbezeichnung (Handelsname und chemische Bezeichnung)
- Bei Gefahrgut: UN-Nummer, ADR-Klasse, Verpackungsgruppe, Tunnelbeschränkungscode sowie aktuelles Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Bei Lebensmitteln und Futtermitteln: Produktkategorie, Chargen- oder LOT-Nummer gemäß Art. 18 VO (EG) Nr. 178/2002, Temperaturgrenzen sowie Angabe, ob das Produkt der VO (EG) Nr. 1069/2009 (tierische Nebenprodukte) unterliegt
- Technische Daten: Dichte, Viskosität, Flammpunkt, Dampfdruck, Mindest-/Höchsttemperatur
- Besondere Handhabungsvorschriften (z. B. Stickstoffüberlagerung, Heizerfordernis, Druckentlastung, Inertisierung)
- Angaben über bekannte Vorprodukte im Tankbehälter sowie erforderliche Reinigungsstufe vor Beladung

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, Mehrkosten und Folgekosten – einschließlich Produktverlust, Reinigungskosten, Standzeiten und Behördenmaßnahmen – die aus unvollständigen, unrichtigen oder verspätet übermittelten Angaben entstehen.

4.2 Lade- und Entladestellen

Der Auftraggeber stellt sicher, dass Lade- und Entladestellen zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich und für Tankfahrzeuge bzw. Tankcontainer-Fahrzeuge geeignet sind. Insbesondere hat der Auftraggeber zu gewährleisten:

- Geeignete Zufahrt und Stellfläche für das eingesetzte Fahrzeug (Gesamtgewicht, Abmessungen)
- Kompatible Anschluss- und Kupplungssysteme (DN-Normen, Flanschmaße, Schlauchanschlüsse)
- Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften am Standort (ATEX-Zonen, Erdungsanschlüsse, Auffangflächen gemäß WRG/ALSAG), Stromanschluss für an Bord befindliche Pumpen

Wartezeiten infolge ungeeigneter oder nicht zugänglicher Lade-/Entladestellen werden als Standgeld gemäß § 6 verrechnet. Schäden am Fahrzeug durch mangelhafte Infrastruktur des Auftraggebers gehen zu dessen Lasten.

Standardzubehör bei Tankfahrzeugen: Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Tankfahrzeuge des Auftragnehmers grundsätzlich mit Standardzubehör ausgestattet sind. Bei Tankwägen handelt es sich dabei um zwei Schläuche à 5 Meter (3-Zoll) mit einem handelsüblichen ELAFLEX-Schnellanschluss. Für die Bereitstellung darüberhinausgehenden Zubehörs oder abweichender Kupplungssysteme hat der Auftraggeber selbst Sorge zu tragen.

4.3 Mengendifferenzen und Restmengen

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei Tanktransporten technisch bedingte Restmengen in Leitungen, Pumpen und Behälterwandungen verbleiben können. Mengendifferenzen zwischen Lade- und Entlademenge bis zu +/- 0,3 % des Transportgewichts gelten als transportbedingt und begründen keine Haftungsansprüche, sofern keine Leckage oder ein sonstiger nachgewiesener Schaden vorliegt.

4.4 Behördliche Genehmigungen und Begleitpapiere

Alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Begleitpapiere und Nachweise – einschließlich lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Dokumente, ADR-Begleitdokumente sowie Einfuhrbewilligungen bei internationalen Transporten – sind vom Auftraggeber vollständig und rechtzeitig vor Transportbeginn bereitzustellen. Verzögerungen oder Mehrkosten infolge fehlender oder fehlerhafter Dokumente gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.5 Stornierung und Ladungsausfall

Wird ein bestätigter Auftrag durch den Auftraggeber storniert, werden folgende Stornierungsgebühren fällig:

- Stornierung mehr als 48 Stunden vor Fahrtantritt: keine Stornierungsgebühr
- Stornierung weniger als 48 Stunden vor Fahrtantritt: 20 % der vereinbarten Frachtrate
- Stornierung weniger als 24 Stunden vor Fahrtantritt: 40 % der vereinbarten Frachtrate
- Stornierung weniger als 18 Stunden vor Fahrtantritt: 60 % der vereinbarten Frachtrate
- Stornierung nach oder während der Zufahrt zur Ladestelle: 80 % der vereinbarten Frachtrate

Unabhängig der Stornierungsgebühr werden sämtliche durch den Ladungsausfall tatsächlich verursachten Kosten (Ladungsausfallskosten) – insbesondere Reinigungskosten sowie nachweisliche Fremdkosten – zu 100 % in Rechnung gestellt.

4.6 Lademittel

Der Auftragnehmer haftet nicht für die ihm übergebenen Lademittel (Container, Paletten etc.) und ist nicht verpflichtet, übernommene Lademittel auf Beschädigungen oder Mängel zu untersuchen. Der Auftragnehmer ist ferner nicht verpflichtet, für die Rückführung übergebener Lademittel zu sorgen. Übernimmt er die Rückführung von Lademitteln, so steht ihm hierfür ein entsprechendes Entgelt zu.

§ 5 – Frachtraten und automatische Preisanpassungen

5.1 Allgemeine Frachtraten

Die vereinbarten Frachtraten basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Kosten für Treibstoff, Fahrzeugbetrieb, Personal und Mautgebühren. Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

5.2 Mindestfrachtrate

Sofern Frachtraten und Preise pro Tonne oder Liter angeboten werden, gilt eine Mindestfrachtrate von 25 Tonnen bzw. 250 Hektoliter pro Ladung als vereinbart. Der Auftraggeber ist daher zur Bezahlung der Mindestfrachtrate verpflichtet, auch wenn die genannten Mengen unterschritten werden. Sonstige Aufwendungen (z. B. Entsorgungskosten im Zuge der Tankreinigung) sowie Barauslagen (z. B. Wiegekosten) sind in der Frachtrate nicht inkludiert und vom Auftraggeber gesondert zu ersetzen.

5.3 Automatische Mautanpassung

Die vereinbarten Frachtraten berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Mautkostensätze für sämtliche Straßen, Autobahnen, Tunnel und Brücken, die für den jeweiligen Transport genutzt werden. Dies umfasst alle für den Transportauftrag relevanten Länder – insbesondere, aber nicht abschließend, Österreich (ASFINAG), Deutschland (Toll Collect), Schweiz (LSVA), Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien sowie alle weiteren Transitstaaten.

Erhöht der jeweilige Gesetzgeber oder Mautbetreiber eines relevanten Landes die Mautkostensätze für Fahrzeuge über 12 Tonnen, wird die Frachtrate anteilig um den daraus resultierenden Mehraufwand auf der konkret befahrenen Strecke (inkl. Leerkilometer) automatisch angepasst. Die Anpassung tritt mit dem Tag des Inkrafttretens der jeweiligen Mauterhöhung in Kraft, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung durch den Auftragnehmer bedarf.

Tritt während der Laufzeit eines Rahmenvertrags in einem Transitland erstmals eine Maut in Kraft (Neueinführung), gilt dies wie eine Erhöhung ab null und berechtigt den Auftragnehmer ebenso zur anteiligen Anpassung.

Referenzquellen je Land:

- Österreich: ASFINAG (asfinag.at)
- Deutschland: Toll Collect / BMLV (toll-collect.de)
- Schweiz: Eidg. Zollverwaltung / LSVA (ezv.admin.ch)
- Weitere Transitstaaten: jeweils offizieller Mautbetreiber oder EU-Amtsblatt

5.4 Automatische Dieselpreis Anpassung (Dieselaufschlag DA)

- In der vereinbarten Frachtrate ist ein Dieselpreisanteil auf Basis eines Kalkulationsdieselpreises von 1,150 EUR/Liter enthalten. Dieselpreisänderungen im Korridor zwischen 0,80 EUR/Liter und 1,50 EUR/Liter werden von den Parteien jeweils selbst getragen und führen zu keiner Anpassung der Frachtrate: Der Auftragnehmer trägt Preissteigerungen bis zur Aufschlagsschwelle von 1,50 EUR/Liter (Puffer: + 0,35 EUR/L); der Auftraggeber trägt Preissenkungen bis zur Abschlagschwelle von 0,80 EUR/Liter (Puffer: -0,35 EUR/L). Beide Puffer sind somit symmetrisch.
- Erst außerhalb dieses Korridors wird ein prozentueller Dieselaufschlag (positiver DA) bzw. ein Kraftstoffabschlag (negativer DA) auf die vereinbarte Nettofrachtrate angewendet.
- Berechnungsformeln:
 - Dieselaufschlag (DA) – gilt bei Dieselpreis > 1,50 EUR/L:
 - $DA [\%] = (\text{aktueller Dieselpreis} - 1,50 \text{ EUR/L}) \times 0,33 \div 1,60 \times 100$
 - Kraftstoffabschlag (negativer DA) – gilt bei Dieselpreis < 0,80 EUR/L:
 - $DA [\%] = (\text{aktueller Dieselpreis} - 0,80 \text{ EUR/L}) \times 0,33 \div 1,60 \times 100$
- Kalkulationsparameter:
 - • Kalkulationsdieselpreis: 1,150 EUR/Liter

- • Aufschlagsschwelle: 1,50 EUR/Liter (kein DA im Korridor 0,80–1,50 EUR/L)
- • Abschlagschwelle: 0,80 EUR/Liter (symmetrischer Puffer von je ±0,35 EUR/L)
- • Verbrauch: 33 Liter/100 km (inkl. Leerkilometer)
- • Frachtrate Basis: 1,60 EUR/km
- • DA wird auf 0,5 % auf- oder abgerundet.
- Beispiel Aufschlag bei aktuellem Dieselpreis 1,80 EUR/L:
 $DA = (1,80 - 1,50) \times 0,33 \div 1,60 \times 100 = 6,19 \% \rightarrow$ gerundet 6,5 %
- Beispiel Abschlag bei aktuellem Dieselpreis 0,60 EUR/L:
 $DA = (0,60 - 0,80) \times 0,33 \div 1,60 \times 100 = -4,13 \% \rightarrow$ gerundet -4,0 %
- Grundlage für den jeweils aktuellen Dieselpreis ist die wöchentliche Erhebung des österreichischen Bundesministeriums unter www.bmwet.gv.at. Die Anpassung tritt automatisch mit dem ersten Montag nach der Veröffentlichung der Erhebung in Kraft, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung bedarf. Der Auftraggeber kann sich jederzeit über die öffentlich zugängliche Erhebung informieren.

5.5 Automatische Frachtratenanpassung nach Transportkostenindex (TKI)

Die Frachtraten werden zusätzlich zum Dieselaufschlag (DA) gemäß § 5.4 auf Basis des Transportkostenindex (TKI) des Fachverbands Güterbeförderungsgewerbe der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) angepasst. Dieser Index wird monatlich von der WKÖ veröffentlicht und erfasst die Kostenentwicklung im österreichischen Güterbeförderungsgewerbe.

Maßgeblich ist ausschließlich der TKI ohne Dieselanteil, da die Dieselkomponente gesondert über den Dieselaufschlag (DA) gemäß § 5.4 abgebildet wird.

Referenzwert: TKI der WKÖ (ohne Dieselanteil) mit Basis Juli 2025 = 100. Die Anpassung erfolgt automatisch, sobald der monatlich veröffentlichte TKI-Wert eine Abweichung von mehr als 2 % gegenüber dem zuletzt angewendeten Indexwert ausweist. Sie tritt mit dem ersten des übernächsten Monats nach Veröffentlichung in Kraft.

5.6 Kumulierung und Zusammenspiel der Anpassungsklauseln

Die Anpassungen gemäß §§ 5.3, 5.4 und 5.5 werden unabhängig voneinander berechnet und können kumulativ auf die Frachtrate angewendet werden. Die gesamte Frachtrate ergibt sich somit aus:

- Basisfrachtrate (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart)
- zzgl./abzgl. Dieselauf-/abschlag gemäß § 5.4
- zzgl. TKI-Anpassung gemäß § 5.5
- zzgl. Mautanpassung gemäß § 5.3

§ 6 – Standgelder und Wartezeiten

- 6.1 Kostenfreie Wartezeiten beim Auftraggeber betragen maximal 60 Minuten je Ladevorgang sowie 60 Minuten je Entladevorgang, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart.
- 6.2 Überschreiten die Wartezeiten die vereinbarte Freizeit, wird Standgeld nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers verrechnet. Das Standgeld beträgt mindestens EUR 85,00 für Trucking und EUR 97,00 für andere Transporte, netto je Stunde – aliquote Abrechnung!
- 6.3 Als Nachweis der Wartezeiten dient die GPS-Ortung des betreffenden Kfz und/oder ein entsprechender Vermerk auf dem Frachtbrief/Lieferschein.

§ 7 – Haftung des Auftragnehmers

- 7.1 Die Haftung des Auftragnehmers für Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich nach dem CMR-Übereinkommen (internationale Transporte) bzw. den §§ 425 ff. UGB (innerstaatliche Transporte) und ist auf EUR 8,33 SZR/kg (CMR) bzw. EUR 10,00/kg, maximal EUR 25.000,00 pro Schadensfall (national), begrenzt.
- 7.2 Eine weitergehende Haftung – insbesondere für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Produktrückrufkosten oder mittelbare Schäden – ist ausgeschlossen.
- 7.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die entstehen durch:
- Unvollständige, unrichtige oder verspätete Produktangaben des Auftraggebers (inkl. Temperaturobergrenzen, Reinigungsanforderungen, Inkompatibilitäten, Gefahrguteinstufung)
 - Natürlichen Schwund, innere Verderb, inhärente Mängel oder überschrittene Haltbarkeit des Transportgutes
 - Mangelhafte Lade- oder Entladeinfrastruktur des Auftraggebers
 - Höhere Gewalt gemäß § 13
- 7.4 Reklamationen wegen Beschädigung, Teilverlust oder Qualitätsminderung sind bei der Ablieferung oder spätestens innerhalb von 7 Werktagen danach schriftlich geltend zu machen. Spätere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.5 Rüge- und Reklamationspflicht für Inlandstransporte: Auch für Beförderungsverträge, die nicht in den Anwendungsbereich des CMR-Übereinkommens fallen, ist der Auftraggeber zur Einhaltung der schriftlichen Rüge- und Reklamationspflichten analog Artikel 30 CMR verpflichtet. Im Falle der Unterlassung treten die dort normierten Rechtsfolgen (Verlust von Schadensersatzansprüchen) entsprechend ein.
- 7.6 Verjährung: Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren in sechs Monaten, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

§ 8 – Haftung des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für alle Schäden, die aus falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben zum Transportgut entstehen, insbesondere bei gefährlichen Gütern.
- 8.2 Der Auftraggeber haftet für Schäden am Fahrzeug oder an der Ausrüstung des Auftragnehmers, die durch unsachgemäße Beladung oder mangelhafte Ladestellen verursacht werden.
- 8.3 Stornierungskosten: Wird ein bestätigter Auftrag durch den Auftraggeber abbestellt, so gelten die Stornierungsgebühren gemäß § 4.5 dieser AGB.

§ 9 – Versicherung

- 9.1 Der Auftragnehmer unterhält eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie eine Frachtführerhaftpflichtversicherung gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen.

- 9.2 Für eine über die Haftungsgrenzen gemäß § 7 hinausgehende Absicherung des Transportgutes hat der Auftraggeber selbst eine geeignete Warentransportversicherung abzuschließen. Der Auftragnehmer empfiehlt dies ausdrücklich für höherwertige Transportgüter.
- 9.3 Eine erweiterte Haftung des Auftragnehmers ist nur durch gesonderte schriftliche Vereinbarung gegen entsprechendes Entgelt möglich.

§ 10 – Preise, Nebenleistungen und Zahlungsbedingungen

10.1 Reinigungskosten

Im Angebotspreis sind Reinigungskosten grundsätzlich inkludiert, sofern die Kundenanforderungen an die Transportbehälter-Innenreinigung (Tankreinigung) vollumfänglich in der Preisanfrage beschrieben wurden. Wurden keine vom Standard abweichenden Reinigungsprozesse angefragt, wird der Transport mit einer Standard-Tankreinigung angeboten.

Davon abweichende Reinigungskosten – insbesondere bei aufwendigen Reinigungen mit erhöhten Reinigungsanforderungen (z. B. Desinfektion, Trocknung, Spülwassertests etc.) oder der erforderlichen Entsorgung von Restmengen – werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sofern Reinigungsleistungen und die Entsorgung von Restmengen durch den Auftragnehmer selbst erbracht werden, kommt die jeweils gültige Preisliste des Auftragnehmers zur Anwendung. Diese ist auf Anfrage erhältlich.

10.2 Bearbeitungsgebühr für Sonderleistungen

Für Büroleistungen, die über den normalen Leistungsumfang hinausgehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verrechnen. Derartige Mehraufwendungen umfassen insbesondere:

- Neuausstellung bereits erstellter Rechnungen auf Wunsch des Auftraggebers (z. B. nachträgliche Änderung von Adress- oder Kostenstellen-Angaben)
- Erneute Zusendungen von Lieferdokumenten, Frachtbriefen, Wiegescheinen oder sonstigen Transportnachweisen, die bereits zugesandt wurden
- Erstellung von Sonderauswertungen, zusätzlichen Berichten oder Nachweisen auf Anforderung des Auftraggebers
- Aufwendungen durch fehlerhafte oder nachträglich geänderte Auftragsangaben des Auftraggebers

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand des Auftragnehmers, mindestens jedoch EUR 25,00 netto je Vorgang.

10.3 Allgemeine Zahlungsbedingungen

Unser Zahlungsziel ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug am Geschäftskonto einlangend. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 456 UGB) sowie eine Mahngebühr von EUR 15,00 netto pro Mahnung verrechnet. Weiters trägt der Auftraggeber sämtliche zur zweckentsprechenden Verfolgung der Ansprüche erforderlichen Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers.

- 10.4 Aufrechnungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen behaupteter Gegenansprüche sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt ist.

- 10.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für neue Auftraggeber oder bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Auftraggebers Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 10.6 Frachtführerpfandrecht: Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Transportgut bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen zurückzuhalten und ein Frachtführerpfandrecht gemäß § 440 UGB geltend zu machen.

§ 11 – Gefahrenübergang und Eigentumsrechte

- 11.1 Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Transportgutes geht mit der Übergabe an den Auftragnehmer oder seinen Beauftragten auf den Auftraggeber über, sofern das Gut ordnungsgemäß übergeben wurde.
- 11.2 Der Auftragnehmer erwirbt kein Eigentumsrecht am Transportgut. Der Auftraggeber bestätigt, zur Verfügung über das Gut berechtigt zu sein.

§ 12 – Datenschutz und Datensicherheit

- 12.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG). Die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers ist auf der Website abrufbar und Bestandteil dieser AGB.
- 12.2 Der Auftragnehmer verwendet Telematik- und GPS-Daten zur Sendungsverfolgung und Optimierung der Transportleistung. Diese Daten werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben.
- 12.3 Der Auftraggeber stimmt der Verarbeitung der für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten (Adressdaten, Sendungsinformationen, Kommunikationsdaten) zu. Der Auftraggeber kann seine Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen; durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

§ 13 – Höhere Gewalt

- 13.1 Beide Vertragsparteien sind von ihren vertraglichen Pflichten befreit, soweit und solange die Erfüllung durch Ereignisse höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar wird. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, staatliche Eingriffe, Pandemien, Streik im eigenen Betrieb sowie außergewöhnliche Straßensperrungen.
- 13.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten eines solchen Ereignisses zu informieren und zumutbare Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen zu ergreifen. Dauert der Hinderungsgrund länger als 30 Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ohne Schadensersatzpflicht zu kündigen.

§ 14 – Vertragslaufzeit und Kündigung

- 14.1 Einzeltransportaufträge enden mit der ordnungsgemäßen Ablieferung des Gutes bzw. mit eventuell erfolgter Tankreinigung und der vollständigen Bezahlung der Frachtrechnung.
- 14.2 Rahmenverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

- 14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Zahlungsverzug von mehr als 45 Tagen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder wesentliche Vertragsverletzungen.

§ 15 – Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung

- 15.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, Transportleistungen ressourcenschonend und emissionsarm zu erbringen.
- 15.2 Der Auftragnehmer verfügt über einschlägige Zertifizierungen und Bewertungen (u. a. GMP+ FSA, SQAS) für den Transport von Lebensmitteln und Futtermitteln. Gültige Zertifikate und Bewertungsberichte werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Eine Gewährleistung bestimmter Zertifizierungsinhalte als Vertragsbestandteil besteht nur, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.

§ 16 – Schlussbestimmungen

- 16.1 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht: Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist der Sitz des Auftragnehmers (Korneuburg), sofern gesetzlich zulässig.
- 16.2 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.
- 16.3 Schriftformerfordernis: Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 16.4 Verweise auf Rechtsvorschriften gelten für die jeweils aktuelle Fassung.
- 16.5 Vollmacht von Fahrern und Hilfspersonal: Fahrer des Auftragnehmers sowie sonstiges Hilfspersonal und Subfrächter haben keine Vollmacht, für den Auftragnehmer rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Der Auftragnehmer ist an derartige Erklärungen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung gebunden.

Groß Transport- und Handels GmbH

Rechtsabteilung / Geschäftsführung

Stand: April 2026

Wichtige Referenzdaten:

Kalkulationsdieselpreis: EUR 1,15/L

Basisdieselpreis DA: EUR 1,50/L (Jän. 2026)

TKI-Basis: Juli 2025 = 100

Mautanpassung: jeweils 1. Jänner